

Ausgestaltung der Sportförderrichtlinien - Gemeindesportverbandsteil



Gemeindesportverband Ense

01.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
2	Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Zuständigkeit und Umfang der Förderung	2
2.3	Antragsverfahren	2
3	Förderungszwecke	2
3.1	Jährliche Zuschüsse für allgemeine Sportförderung	2
3.2	Zuschüsse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportanlagen	2
3.3	Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmitarbeiter	3
3.4	Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten	4
3.5	Zuschüsse für besondere Maßnahmen der Jugendarbeit	4
4	Gemeindemeisterschaften	5
5	Verwendung der Aufwandspauschale	5
6	Wirksamkeitsklausel	5

1 Präambel

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung vom 04.12.2018 neue Sportförderungsrichtlinien beschlossen. In diesen wird eine Zweiteilung der Sportförderung vorgenommen. Die Zuständigkeiten werden getrennt in einen Gemeindeteil für bauliche Belange (Neubauten, Instandsetzungen) und einen Gemeindesportverbandsteil für alle Angelegenheiten mit direktem sportlichem Bezug (Betriebskosten, Großgeräte etc.). Im vorliegenden Dokument wird der Gemeindesportverbandsteil ausgestaltet.

Die vom Rat verabschiedeten Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Ense sind aktuell (Stand: 12.12.2019) auf der Webseite der Gemeinde Ense verfügbar unter Politik → Ortsrecht und Satzungen → 50.1 Sportförderungsrichtlinien.

Die Ausgestaltung der Sportförderungsrichtlinien durch den Gemeindesportverband Ense dient der Förderung und Unterstützung der Sport- und Bewegungsangebote der Enser Sportvereine. Neben dem klassischen sportartbezogenen Wettkampf- und Leistungssport werden auch im Besonderen breiten-, gesundheits- und seniorensportliche sowie sozial-integrative Angebote unterstützt.

2 Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

2.1 Allgemeines

Der Gemeindesportverband Ense erhält in selbständiger Verwaltung ein Budget, das ihm von der Gemeinde Ense zur Sportförderung zur Verfügung gestellt wird. Die Förderungen umfassen dabei die folgenden Bereiche:

- 2.1.1 Jährliche Zuschüsse für allgemeine Sportförderung und Jugendarbeit,
- 2.1.2 Zuschüsse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportanlagen,
- 2.1.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmitarbeiter,
- 2.1.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten,
- 2.1.5 Zuschüsse für besondere Maßnahmen der Jugendarbeit.

Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung der förderfähigen Maßnahmen und unterliegen der Verantwortung des Gemeindesportverbandes. Sie wurden im Benehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ense erstellt.

Bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, wird nur die männliche Form verwendet. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern dient nur der besseren Lesbarkeit.

2.2 Zuständigkeit und Umfang der Förderung

Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien liegt beim Gemeindesportverband Ense. Bei allen Zuwendungen des Gemeindesportverbandes handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen des von der Gemeinde Ense zur Verfügung gestellten Budgets gewährt. Übersteigen sie die zur Verfügung stehenden Mittel, so wird nach billigem Ermessen des Gemeindesportverbandes der Förderbetrag gekürzt, die Förderung verschoben oder die Förderung abgelehnt.

2.3 Antragsverfahren

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen für das Antragsverfahren:

- 2.3.1 Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein.
- 2.3.2 Anträge an den Gemeindesportverband auf Gewährung von laufenden jährlichen Zuschüssen nach den Ziffern 3.1 Jährliche Zuschüsse für allgemeine Sportförderung, 3.2 Zuschüsse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportanlagen und 3.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmitarbeiter Item. 19 sind bis zum 1. November des Bezugsjahres einzureichen.
- 2.3.3 Zuschussanträgen nach Ziffer 3.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten ist eine geeignete Beschreibung und Begründung der Maßnahme beizufügen.

3 Förderungszwecke

3.1 Jährliche Zuschüsse für allgemeine Sportförderung

- 3.1.1 Grundbetrag je Sportverein 250,00 €
 - 3.1.2 Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre 5,50 €
- Grundlage hierzu ist die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an den Landessportbund NRW.

3.2 Zuschüsse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportanlagen

Zuschüsse zu den laufenden jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten der Sportanlagen werden wie folgt gezahlt:

3.2.1 Gemeinde- oder vereinseigener Fußballplatz (max. 1) 250,00 €

3.2.2 Gemeinde- oder vereinseigener Tennisplatz (max. 1) 250,00 €

3.2.3 Regneranlagen max. 500 €

Für die Unterhaltung der Regneranlagen der Naturrasenplätze in Bremen, Waltringen und Oberense wird jährlich ein Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Der maximale Förderbetrag beläuft sich auf 500 €.

3.2.4 Zuschüsse für Sportheime:

(a) Gemeinde- oder vereinseigene Sportheime je qm 1,50 €

(b) Betriebskostenzuschuss: Strom-, Heizungs- und Wasserkosten sowie Kanalgebühren, Versicherungsbeiträge einschl. Flutlichtanlagen, Hallennutzungsgebühren und Kosten für das Internet, sofern durch den Verein ein freies Funknetz (WLAN) zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten sind per Rechnung nachzuweisen. 20 %

3.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmitarbeiter

3.3.1 Lizenzierte Übungsleiter

Für bereits lizenzierte Übungsleiter in der Jugendarbeit werden Zuschüsse gewährt. Die Höhe des Zuschusses entspricht den jeweiligen Festsetzungen des Landessportbundes NRW. Die Auszahlung erfolgt nach Bekanntgabe durch den Landessportbund.

3.3.2 Lizenzierungszuschüsse

Ausbildungen unterhalb der A-Lizenz zum Erwerb von Übungsleiter- oder Vereinsmanagerlizenzen o. Ä., die dem Jugendsport dienen, oder entsprechende Lizenzverlängerungen werden mit max. 50 % der Kosten gefördert. Der geförderte Verein muss sicherstellen, dass die betreffende Person mindestens zwei Jahre die mit der Lizenz verbundene Tätigkeit in den Verein einbringt. Ist dies nicht der Fall, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen. Der Förderbetrag kann bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf bis zu 75 % erhöht werden.

Zu den bezuschussungsfähigen Lizenzen zählen auch die notwendigen Voraussetzungen wie Erste-Hilfe-Scheine, Waffensachkunde etc., Trainerscheine der Klasse A-Lizenz (oder höher) sind explizit nicht förderfähig.

3.3.3 Übungsleiter im Breitensport

Für Übungsleiter im Breitensport, die überwiegend den Zielen

- allgemeine oder kompensatorische bzw. motopädische/psychomotorische Bewegungsförderung,
- Inklusion,
- Integration,
- Gesundheitsförderung oder
- Seniorensport (ab dem 60. Lebensjahr)

dienen, wird zusätzlich der 3-fache Übungsleiterzuschuss gewährt. Voraussetzung ist eine entsprechende Qualifikation der Übungsleiter in Form einer gültigen Übungsleiterlizenz des LSB bzw. BRSNW (Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen):

- Übungsleiterlizenz C Breitensport oder
- Übungsleiterlizenz auf der 2. Lizenzstufe (Prävention, Rehabilitation, Bewegungsförderung) oder
- eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in Physiotherapie oder Motopädie.

Die erhöhte Übungsleiterbezuschussung wird auf Antrag und unter Nachweis der Qualifikation und des tatsächlichen Angebotes gewährt.

3.4 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten wird ein Zuschuss von bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten gewährt. Je Verein beträgt der Zuschuss maximal 500 € pro Jahr. Die Beschaffungskosten eines einzelnen Gerätes müssen dabei mehr als 300 € betragen. Geförderte Großgeräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, müssen dem Schulsport sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitsgemeinschaften (VHS etc.) zum Gebrauch überlassen werden. Bei Schäden haftet der jeweilige Nutzer, d.h. der Verursacher des Schadens. Schäden sind dem betroffenen Verein (ersatzweise dem Gemeindesportverband) zeitnah mitzuteilen.

Eine Bewilligung durch den GSV, die vor der Anschaffung einzuholen ist, ist Voraussetzung für eine Zuschussgewährung.

3.5 Zuschüsse für besondere Maßnahmen der Jugendarbeit

Für besondere Maßnahmen der Jugendarbeit kann der GSV zusätzliche Förderungen bis zu 50 % der Maßnahmekosten gewähren.

3.5.1 Förderfähige Maßnahmen umfassen **etwa**

- Reisekosten für Reisen mit sportlichem oder sportnahem Charakter einschl. Fahrt, Unterbringung und Startgeld,
- Maßnahmen der übersportlichen Jugendarbeit wie Freizeiten, Fahrten, Austausch,
- Teilnahme an überregionalen Meisterschaften oder Turnieren (Verbands- oder Landesebene oder außerhalb Nordrhein-Westfalens) einschl. Antritts-/Startgeldern,
- Durchführung von überregionalen Meisterschaften oder Turnieren mindestens auf Landesebene oder mit Teilnehmern von außerhalb Nordrhein-Westfalens. Dazu zählen auch überregionale Freundschaftsturniere, die der besonderen und längerfristigen Kontaktpflege mit Enser Vereinen aus dem Verbund des GSV oder mit der Gemeinde Ense dienen.
- Untypische Trainings- oder Wettkampfvarianten wie etwa Squash für Fußballer, Tischtennistraining mit Power-Gymnastik, Trainingseinheit der Sportschützen im Fitness-Studio oder zusätzliche Trainingsmaßnahmen wie vom Verein durchgeführte Lehrgänge,
- besondere und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion,
- besondere und zusätzliche Breitensportliche, freizeitsportliche oder kompensatorische Angebote,
- gemeinsame Sportwerbeaktionen (Tag der Vereine etc.) und Sportfeste mehrerer Sportvereine in der Gemeinde,
- die jugendspezifische Anschaffung von Trainings- und Sportmaterialien außerhalb der Grundausstattung mit einem Wert von unter 300 €/Jahr.

Die geförderte Maßnahme muss einen Bezug zum Satzungszweck des Antrag stellenden Vereins haben. Es ist nicht möglich, Anträge für Dritte zu stellen oder für vereinsfremde Ziele.

Explizit **nicht förderfähig** sind etwa

- Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen unter 75 €,
- Maßnahmen mit regelmäßig wiederkehrendem Charakter (etwa Verbandsbeiträge), Kosten der Grundausstattung (Trikots, Coach-Jacken etc.) oder Aufwandsentschädigungen/Honorare für Übungsleiter im gewöhnlichen, regelmäßigen Jugendtraining,
- die Unterstützung von Fahrt- und Unterbringungskosten für Erwachsene, die über das unbedingt notwendige Maß an Betreuung der Jugendlichen hinausgeht (etwa bei Fahrten und Meisterschaften).

3.5.2 Förderhöhe

Über die genaue Höhe der Förderung entscheidet der GSV stets im Einzelfall. In der Regel fördert der GSV im Rahmen von einem Drittel bis zur Hälfte der entstandenen Kosten bzw. der prognostizierbaren Kosten. Im Einzelfall kann dies unter- bzw. überschritten werden.

Die maximale Förderung für jeden Verein beträgt 750 € pro Geschäftsjahr. Nicht in Anspruch genommene Förderungen können nicht ins nächste Jahr übertragen werden.

3.5.3 Antragstellung und Kostennachweis

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist mittels des ausgefüllten Antragsformulars einzureichen. Das Formular ist auf der Webseite des Gemeindesportverbandes unter <http://www.gsv-ense.de> erhältlich.

Der Vorstand des GSV entscheidet, ob eine Förderung gewährt wird und in welcher Höhe. Dem Antragsteller wird diese Entscheidung in Textform zugestellt.

Nach Durchführung einer Maßnahme sind die entstandenen Kosten zu belegen. Die Belege sind über die gesamte Höhe der Maßnahme vorzulegen, nicht nur in der Höhe der Förderung. Fehlende Nachweise berechtigen den GSV gegenüber dem beantragenden Verein zur Senkung der Förderung. Die Förderung wird nach Prüfung des Kostennachweises ausgezahlt.

Maßnahmen sind auf Verlangen des GSV durch geeignetes Fotomaterial und einen Bericht zu dokumentieren. Mit Beantragung der Maßnahme erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle der Förderung dieses Material auf der Webseite des GSV geeignet angepasst und veröffentlicht werden kann. Das vom GSV zur Verfügung gestellte Formular (<http://www.gsv-ense.de>) ist zwingend zu verwenden.

4 Gemeindemeisterschaften

Von den Vereinen im Gemeindesportverband wird erwartet, dass in den Sportarten Fußball (im Sommer und im Winter), Tennis, Tischtennis und Schießen Gemeindemeisterschaften unter Trägerschaft des GSV und in eigenständiger Organisation der Vereine ausgetragen werden. Diese Veranstaltungen dienen der äußerlichen Dokumentation des aktiven Gemeindelebens und der Sportförderung. Die Aufforderung der Vereine an die eigenen Mitglieder zur Teilnahme an den Gemeindemeisterschaften ist obligatorisch.

Finanzielle Aufwendungen für Schiedsrichter und Preise trägt der GSV in Abstimmung mit dem ausrichtenden Verein und in Abhängigkeit vom Budget. Spielmaterial ist explizit ausgenommen. Gewinne aus der Beköstigung gehen an den ausrichtenden Verein.

Fußballvereine müssen mit allen zum Spielbetrieb gemeldeten Seniorenmannschaften (ohne AH) an den Fußballgemeindemeisterschaften sowohl im Sommer als auch im Winter teilnehmen. Neben den o.g. Gründen dient dies auch dem Vorbild für die Jugend. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete, aber zu einer Gemeindemeisterschaft nicht antretende Mannschaft werden 200 € Strafe erhoben, die mit den laufenden jährlichen Zuschüssen verrechnet werden. Die angefallenen Strafen werden an die teilnehmenden Mannschaften in geeigneter Weise verteilt.

Eine Gemeindemeisterschaft in der Jugend findet im Fußball nicht statt, solange sich im Kooperationsverein FC Ense die Jugendarbeit konzentriert.

5 Verwendung der Aufwandspauschale

Dem Gemeindesportverband steht eine Aufwandspauschale zur Verfügung. Diese ist flexibel einsetzbar und wird für folgende Zwecke verwendet (nicht abschließende Aufzählung):

- Fahrtkostenerstattung,
- Auslagenersatz,
- Sitzungskosten,
- Büro- und Organisationskosten.

Erstattungsfähige Auslagen sind nachzuweisen bzw. zu begründen.

6 Wirksamkeitsklausel

Diese Durchführungsrichtlinien gelten ab dem 1.4.2023. Anträge nach 3.1J"ährliche Zusch"usse f"ur allgemeine Sportf"orderungssubsection.3.1 (Jährliche Zuschüsse für allgemeine Sportförderung) und 3.2Zusch"usse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten f"ur Sportanlagensubsection.3.2 (Zuschüsse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportanlagen) für das Jahr 2022 können bereits mit den geänderten Werten beantragt werden.